



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 29/22

des Gemeinderates

Sitzungstag: 30.06.2022
Beginn: 19:04 Uhr

Sitzungsort: Rathaus II, Sitzungssaal
Ende: 21:58 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend
Funktion	Name		Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Bergler, Peter

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

Gemeinderat Bogner, Hans Entschuldigt

Gemeinderat Braun, Alois

Gemeinderat Dengler, Daniel

Gemeinderat Frauenknecht, Thomas

Gemeinderat Fürst, Johann

Gemeinderat Geitner, Josef Entschuldigt

Gemeinderat Haas, Stefan

Gemeinderat Hierl, Johannes

Gemeinderat Hierl, Michael

Gemeinderätin Hierl, Susanne

Gemeinderat Himmler, Florian

2. Bürgermeister Lehmeier, Christian

Gemeinderat Lehmeier, Simon

Gemeinderat Lutz, Manfred

Gemeinderat Mederer, Markus

3. Bürgermeister Nießbeck, Norbert

Gemeinderat Pöhner, Manuel

Gemeinderat Sichert, Alois

Gemeinderätin Späth, Erna Entschuldigt

Gemeinderätin Zashka, Karin Entschuldigt

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin Götz, Annemarie
Bauamt Birgmeier, Bernhard
Gemeindebücherei Franz, Helga

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung gratuliert der 1. Bürgermeister Herr Marko Federl zur erfolgreich bestandenem Meisterprüfung zum Geprüften Wassermeister. Herr Marko Federl ist seit 1.11.2014 in der Wasserversorgung tätig. Im September 2018 begann er mit dem Meisterlehrgang, welchen er nun erfolgreich abschließen konnte. Anschließend überreicht Bürgermeister Bergler Marko Federl das Prüfungszeugnis.

Weiter informiert der 1. Bürgermeister den Gemeinderat über die Teilnahme an den Feierlichkeiten anlässlich der seit nunmehr 25 Jahren bestehenden Partnerschaft mit der Gemeinde Walce in Polen. Das Jubiläum wurde vom 17. – 19. Juni 2022 in Walce gefeiert. Von Seiten des Gemeinderates haben Partnerschaftsreferent Alois Braun, 3. Bürgermeister Norbert Nießbeck und Gemeinderatsmitglied Hans Fürst an den Feierlichkeiten teilgenommen. Der 1. Bürgermeister berichtet kurz vom Ablauf des Jubiläums und unterrichtet den Gemeinderat, dass im Rahmen des Jubiläums ein neuer Partnerschaftsvertrag über 25 Jahre abgeschlossen wurde. Zum Schluss erklärt er, dass die Partnerschaften, auch mit der Gemeinde Berg-Rohrbach, weiterhin gepflegt werden sollen, um so einen kleinen Beitrag zum Frieden innerhalb Europas zu leisten. Er weist außerdem darauf hin, dass im nächsten Jahr die Partnerschaft mit der Gemeinde Berg-Rohrbach 25 Jahre besteht.

Zum Schluss teilt er noch den Termin für das Erntedankfest in Walce mit. Dieses soll vom 10. – 12. September 2022 stattfinden. Er bittet alle Mitglieder des Gemeinderates sich diesen Termin vorzu merken und nach Möglichkeit daran teilzunehmen.

Gemeinderatssitzung

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Anerkennung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen

a) Niederschrift vom 28.04.2022 (Nr. 26/22)

Das Protokoll wird genehmigt.

b) Niederschrift vom 24.05.2022 (Nr. 28/22)

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Gemeindebücherei Berg, Einführung von Onleihe; Kostenübernahme

Am 7.2.2022 ging in der Verwaltung ein Antrag der Gemeindebücherei Berg bzgl. der Kostenübernahme für die Einführung von Onleihe ein. Hierzu informiert Frau Franz, Leitung der Gemeindebücherei, dass die Anforderungen an moderne Bibliotheken sich gewandelt haben und ein digitales Angebot immer mehr nachgefragt wird. Der Zugang zu aktuellen Informationen und die Vermittlung von Medienkompetenz gehören zu den zentralen Aufgaben von Büchereien. Da die Verbreitung der

Medien immer mehr auch digital erfolgt, sollten digitale Medien auch in das Medienangebot der Gemeindebücherei Berg mit aufgenommen werden.

Die Onleihe eignet sich für Bibliotheken jeder Größe und bietet, vor allem kleineren Büchereien mit kurzen Öffnungszeiten Vorteile, da ein Ausleihen dadurch 24 Stunden an 7 Tagen der Woche möglich ist und die Nutzer sich nicht an die Öffnungszeiten halten müssen. Ein weiterer Vorteil der Onleihe ist, dass dadurch neue Nutzergruppen erreicht werden, wie z. B. Jugendliche mit veränderten Mediengewohnheiten und Berufstätige, die zeitlich nicht flexibel sind, aber auch Ältere, die nur eingeschränkt mobil sind. All das zusammen bietet mehr Nutzen für die Bürger und eine effektivere Verwendung von Steuermitteln. Außerdem trägt die Onleihe auch dazu bei, Kompetenz sowohl in kultureller als auch bildungspolitischer Hinsicht zu vermitteln.

Weiter erklärt Frau Franz, dass sich insbesondere durch die Corona-Pandemie herausgestellt hat, wie wichtig digitale Angebote in allen Bereichen sind. Die Bücherei in Lauterhofen, welche schon seit einiger Zeit über Onleihe verfügt, konnte während der Pandemie die Ausleihzahlen um 25% steigern, während in Berg die Zahlen um 20% zurückgingen, trotz Angeboten wie Click & Collect und dem angebotenen Lieferservice.

Zum Abschluss verweist Frau Franz noch darauf, dass in der geplanten neuen Bücherei weniger Platz als bisher zur Verfügung stehe und deswegen ein Zuschuss vom Freistaat Bayern, den die Gemeindebücherei in der Vergangenheit erhalten hat, evtl. wegfallen würde. Hier würde die Onleihe dazu beitragen, diesen Zuschuss weiterhin zu erhalten. Ferner erklärt Frau Franz, dass - wenn möglich - heute eine Entscheidung getroffen werden sollte, um die Antragsfrist Mitte August einhalten zu können. Eine weitere Möglichkeit an Zuschüsse zu kommen wäre ein Sonderförderprogramm des Bundes für Büchereien im ländlichen Raum. Die Förderung würde 75 % betragen und der Antrag muss am 14.07.2022 gestellt werden, da nur die schnellsten Antragsteller eine Chance auf die Förderung erhalten.

Im Namen aller Nutzer der Gemeindebücherei bittet Frau Franz, den Gemeinderat um eine positive Rückmeldung.

Im Anschluss an den Vortrag von Frau Franz stellt der 1. Bürgermeister noch die Kosten, für die Einführung der Onleihe vor.

Einmalige Gesamtkosten	4.615,12 Euro
Laufenden Kosten jährlich	2.434,44 Euro.

Gemäß Büchereivertrag trägt die Gemeinde Berg 80% der Kosten und die restlichen 20% werden von den Kirchenstiftungen Berg, Loderbach und Hausheim übernommen.

Der Gemeinderat stimmt der Kostenübernahme für die Einführung der Onleihe in der Gemeindebücherei Berg zu.

Punkt 3: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Anbau Pergola auf bestehende Dachterrasse eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 734/89 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Richtheim-Straßfeld“. Mit dem Bauantrag wird begehrt im obersten Geschoss (Staffelgeschoss) des Mehrfamilienkomplexes auf FINr. 734/89 eine Pergola bzw. Terrassenüberdachung zu errichten.

Die Überdachung weist eine Tiefe von 3 Metern und eine Breite von 4 Metern auf und soll von Glasschiebewänden umbaut werden.

Da das 2. OG im gegenständlichen Mischgebiet nur als Staffelgeschoss (von mind. einer Außenwand um 3 Meter zurück zu setzen) zulässig ist und durch den Anbau der Überdachung Gebäudewirkung entfalten wird beantragen die Antragsteller eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans.

Grundsätzlich werden keine Befreiungen zum Maß der baulichen Nutzung in Aussicht gestellt.

Da der Bauantrag jedoch atypisch wirkt weil nicht das gesamte Obergeschoss angebaut (hier in einer Länge von 4 Metern) wird und auch nur mit einem durch eine schiebbare Glasfassade umbauten Aufenthaltsraum, könnte der Gemeinderat hier von seinem Grundsatzbeschluss im Einzelfall abweichen. Der nächste „Wohnungs-Nachbar“ ist 3,5 Meter entfernt.

Die Unterschriften der Eigentümer der Nachbargrundstücke wurden nicht eingeholt. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Richtheim-Straßfeld“ wird befreit. Es wird darauf hingewiesen, dass die Befreiung nur in diesem Einzelfall auf Grund der geringen Kubatur des Bauvorhabens und der umgebenden Glasfassade erteilt wird.

b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 2060/59 der Gemarkung Berg in Meilenhofen

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schulstraße“.

Da das Bauvorhaben nicht alle Festsetzungen einhält beantragen die Antragsteller die Befreiung von folgenden Punkten:

Dachneigung Bebauungsplan: 28° - 36°
Geplant: 25°

Wandhöhe Bebauungsplan: bei II max. 6,50m, bei U+I 6,20m ab natürlicher oder festgelegter Geländeoberfläche
Geplant: 7,83m an Nord-West-Gebäudeecke wegen der Hanglage des Grundstücks, sonst 6,01m Wandhöhe

Grundstücksgröße Bebauungsplan: bei Einzelhausgrundstücken mind. 600 m²
Vorhandenes Baugrundstück: 586 m²

Garagen Bebauungsplan: sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen; mittlere Traufhöhe talseitig nicht über 2,75m
Geplant: Flachdach

Nach Ansicht der Verwaltung werden die Grundzüge der Planung durch eine Befreiung nicht berührt, ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen bis auf 1 vor. Bei dem Grundstück, bei dem die Unterschrift fehlt hat ein Miteigentümer unterschrieben.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Es wird eine Befreiung von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Schulstraße“ erteilt.

c) Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage sowie Errichtung einer Lagerhalle für den forstwirtschaftlichen Gebrauch auf dem Grundstück FINr. 466 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Die zu bebauende Teilfläche der FINr. 466 der Gemarkung Sindlbach grenzt direkt an die letzte Bebauung in der Waldstraße in Sindlbach an, ist aber im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die verkehrsrechtliche Erschließung der Teilfläche ist durch die Zufahrt über die Waldstraße gesichert. Die Wasser- und Abwasserleitung (Mischkanal) wurde bereits für eine gesicherte Erschließung auf Kosten des Antragstellers um ca. 18 Meter in der Waldstraße verlängert.

Hinsichtlich eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem gegenständlichen Grundstück beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2014 bereits das Einvernehmen zu erteilen. Mit der nun beantragten Lagerhalle wird die Ausnutzung des Grundstücks abschließend modifiziert.

Da sich die wesentlichen Genehmigungskriterien zum damaligen Bauantrag nicht veränderten empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen.

d) Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück FINr. 56/5 der Gemarkung Loderbach in Loderbach

Der Antragsteller beabsichtigt auf der FINr. 56/5 der Gemarkung Loderbach in Loderbach die Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Loderbach“.

Da das Bauvorhaben nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, beantragt der Bauherr die Befreiung von den Nrn. 4 und 6.1 des selbigen.

Im Einzelnen geht es um folgende Befreiungen:

- Der Bebauungsplan sieht Baugrenzen im Norden, Süden und Westen des Grundstücks vor. Das Bauvorhaben würde die Baugrenze im Süden (teilweise mit dem Hauptgebäude; komplett mit der Terrasse und den Balkonen), die im Westen um 2,0 Meter und im Norden um 3,2 Meter überschreiten.
- Der Bebauungsplan sieht bei einer Dacheindeckung mit Biberschwanz eine Dachneigung zwischen 48° und 53° und bei einer Dacheindeckung mit Flachpfannen eine Dachneigung zwischen 20° und 28° vor. Das Bauvorhaben ist mit einer Dachneigung von ca. 38° geplant.

Von den Festsetzungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenze in Richtung Norden (Straßenseite) könnte womöglich befreit werden, da eine nördliche Befreiung bereits bei dem östlichen Nachbargrundstück erteilt wurde bzw. das Gebäude noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans errichtet wurde. Hinsichtlich der westlichen Überschreitung ist festzustellen, dass der Bebauungsplan festsetzt, dass für 2-geschossige Gebäude mindestens ein Abstand von 4 Metern zwischen Hauptgebäude und seitlicher Grundstücksgrenze einzuhalten ist. Da gegenständlich ein 3-geschossiges Gebäude beantragt wird, ist dieser Abstand wohl als Mindestmaß anzusetzen.

Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze in Richtung Süden kann lediglich eine geringfügige Überschreitung bei einem der Häuser in dieser Häuserreihe festgestellt werden (< 1m). Bei dem gegenständlichen Grundstück kann eine Überschreitung der Südwand festgestellt werden. Insgesamt treten Terrasse und Balkon zusätzlich weitere 2 Meter über die Baugrenze hervor

weshalb in 3 Ebenen nicht mehr von einem geringfügigen Ausmaß der Überschreitung gesprochen werden kann und nicht zugelassen werden sollte.

Bezüglich der Dachneigung erscheint eine Befreiung denkbar, da sich das Bauvorhaben grundsätzlich an der umgebenden Bebauung orientiert.

Da der Bebauungsplan keine vollständigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, muss nach § 30 Abs. 3 i. V. mit § 34 BauGB das Einfügen in die Umgebungsbebauung ebenfalls geprüft werden.

Durch seine geringer geplante Dachneigung erhält das Bauvorhaben rechnerisch ein drittes Vollgeschoss. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde ein dreigeschossiges Vorhaben bisher nicht realisiert. Lediglich das westlich angrenzende Gebäude besitzt ein drittes Vollgeschoss, befindet sich aber nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Ausbildung eines dritten Vollgeschosses statt der festgesetzten zwei Vollgeschosse städtebaulich nicht vertretbar ist und die Grundzüge der Planung berühren. Bei der Erteilung der genannten Befreiungen würde ein Gebäude entstehen, das dem planerischen Grundkonzept des einfachen Bebauungsplans zuwiderläuft, da dieser im Vergleich zu den vorliegenden Planungen ein kleineres und niedrigeres Gebäude für das Baugrundstück vorsieht.

Zudem befinden sich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Loderbach“ hauptsächlich Wohnhäuser mit ein bis zwei Wohneinheiten, maximal sind drei Wohneinheiten genehmigt worden. Eine Bebauung mit fünf Wohneinheiten ist jedoch nicht gegeben und fügt sich damit auch nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Für die 5 Wohneinheiten wären 6 Stellplätze vorgesehen.

Die Erschließung ist durch Bestand gesichert. Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt. Vielmehr haben sich beide Nachbarn ablehnend geäußert und legen besonderen Wert auf die Einhaltung der südlichen Baugrenze.

Der Gemeinderat versagt dem Antrag auf Vorbescheid in seiner derzeit vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen.

e) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
31-2022	Wohnhausneubau mit Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 57/1 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja
32-2022	Neubau Wohnhaus Wittmann mit Garage auf dem Grundstück FINr. 734/65 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
35-2022	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück FINr. 731/3 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
39-2022	Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Wohnung auf bestehenden Garagen auf dem Grundstück FINr. 79 der Gemarkung Oberölsbach in Oberölsbach	ja
40-2022	Verlängerung einer Baugenehmigung: Gartenhaus, Terrassen- und Stellplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl. Nr. 966/10 der Gemarkung Berg in Berg	ja
42-2022	Neubau einer Schlammentwässerungsanlage an der Kläranlage Berg auf dem Grundstück FINr. 2251 der Gemarkung Berg	ja

44-2022	Anbau eines Zwerchgiebel an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück FINr. 170 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja
45-2022	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück FINr. 734/38 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
46-2022	Neubau eines Einfamilienhauses in Massivholzbauweise mit Carport auf dem Grundstück FINr. 515/2 der Gemarkung Hausheim in Hausheim	ja
47-2022	Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit Gewerbeeinheit auf den Grundstücken FI-Nr. 755/1 und 755/2 der Gemarkung Haimburg in Oberwall	ja
51-2022	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/56 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja

Punkt 4: Wasserversorgung der Gemeinde Berg: Niederbringen eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser für die Toilettenspülung in Oberwall hier: Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgungsanlage für o. g. Zwecke

Mit Schreiben vom 23.05.2022 wurde beim Landratsamt Neumarkt die Niederbringung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser für die Toilettenspülung auf dem Grundstück FI.Nr. 751/1 der Gemarkung Haimburg angezeigt.

Nun wird die Gemeinde Berg als zuständige Wasserversorgerin vom Landratsamt Neumarkt um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten, ob insbesondere bezüglich der Gartenbewässerung einer teilweisen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgungsanlage für diesen Zweck zugestimmt wird und inwiefern bezüglich der Benutzung als Brauchwasser für die Toilettenspülung verfahren werden soll.

Hierzu ist festzustellen:

- § 5 Abs. 2 der Wasserabgabebesatzung (Anschluss- und Benutzungszwang) lautet (Auszug):

¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen

- § 6 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) lautet (Auszug):

¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf teilweiser Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die Niederbringung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser für die Toilettenspülung nicht stattzugeben.

Abstimmung über eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die beabsichtigte Brauchwasserentnahme:

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

Punkt 5: Neubau der Kindertageseinrichtungen in Berg und Stöckelsberg

a) Durchführung eines VgV - Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen an einen Generalübernehmer (GÜ)

Beschlussfassung zur Vorbereitung und Durchführung des VGV – Verfahrens

Hierzu erklärt der 1. Bürgermeister, dass in der Gemeinderatssitzung am 24.05.2022 die Standorte für den Neubau der Kindertageseinrichtungen in Berg und Stöckelsberg festgelegt wurden. Nachdem diese nun feststehen, soll der Gemeinderat zustimmen, dass die Durchführung der Planungs- und Bauleistungen durch einen Generalübernehmer erfolgt. Diese Vorgehensweise ist neu für die Gemeinde Berg wäre jedoch aufgrund der knappen Personaldecke eine Entlastung für die Verwaltung. Außerdem hätte die Gemeinde eine gewisse Kostensicherheit, da die Kosten mit einem Generalübernehmer geringer geschätzt werden, als durch eine konventionelle Durchführung mit Ideenwettbewerb. Auch die Regierung der Oberpfalz unterstützt die Vergabe an einen Generalübernehmer. Wenn der Gemeinderat der Durchführung heute zustimmt, würde das VgV-Verfahren in der nächsten Gemeinderatssitzung von Rechtsanwalt Tobias Jordan vorgestellt werden. Bis dahin müssten dann sämtliche Kriterien festgelegt sein.

Vom Gemeinderat kommen folgende Anmerkungen:

- Weniger Einwirkungsmöglichkeiten während der Bauphase.
- Kosten höher, da Baukosten die gleichen wären wie bei einer konventionellen Durchführung, der Generalübernehmer jedoch zusätzlich auch noch eine Vergütung erhält.
- Kostensicherheit ist aktuell auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Lage nicht gegeben.
- Wenn Regierung diesen Weg unterstützt, sollte die Durchführung mit einem Generalübernehmer erfolgen.
-

Nach Abschluss der Diskussion beschließt der Gemeinderat die Durchführung eines VgV - Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen an einen Generalübernehmer (GÜ).

b) Beschluss über die Beauftragung eines externen Projektsteuerers und juristischer Begleitung des VgV – Verfahrens - Beauftragung der Anwaltskanzlei Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB, Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, vertreten durch Herrn Tobias C. Jordan

Der 1. Bürgermeister erklärt, dass für das komplette VgV-Verfahren ein externer Projektsteuerer sowie eine juristische Begleitung notwendig seien und schlägt vor, dies an die Anwaltskanzlei Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB, Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, vertreten durch Herrn Tobias C. Jordan, zu übergeben. Vom Gemeinderat gibt es hierzu keine Rückfragen.

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung Beauftragung der Anwaltskanzlei Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB, Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, vertreten durch Herrn Tobias C. Jordan als externen Projektsteuerer und für die juristischer Begleitung des VgV – Verfahrens.

Punkt 6: Errichtung eines Waldkindergartens durch die Gemeinde Berg in Großwiesenhof auf dem Grundstück Fl. Nr. 752/2 der Gemarkung Holzheim (Stadt Neumarkt) - Betrieb ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 - Grundsatzbeschluss

Bürgermeister Bergler erklärt, dass einige Nachbarkommunen schon einen Waldkindergarten errichtet haben. Nach langer Suche wurde nun das o. g. Grundstück für die Errichtung eines Waldkindergartens durch die Gemeinde Berg ausgewählt. Innerhalb der Gemeinde Berg gibt es leider kein passendes Grundstück, da sämtliche in Frage kommenden Grundstücke für die Errichtung eines Waldkindergartens nicht geeignet sind, da sie entweder in der Nähe einer vielbefahrenen Straße oder in der Nähe eines Gewässers liegen. Das Grundstück wird die Gemeinde Berg von den

Bayerischen Staatsforsten pachten. Ein Antrag auf Vorbescheid bei der Stadt Neumarkt wurde bereits gestellt und von der Stadt Neumarkt auch genehmigt. Auch die Nachbarin befürwortet das Projekt. Der Betrieb soll ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 stattfinden.

Ingenieur Birgmeier erklärt, dass für den Waldkindergarten evtl. ein Waldkindergartenwagen, der Platz für 15 Kinder + Betreuer bietet, angeschafft werde soll. Der Wagen hat eine Größe von ca. 8 x 3 m. Die Kosten für einen komplett möblierten und mobilen Waldkindergartenwagen liegen bei ca. 60.000 Euro.

-Gemeinderat Alois Braun merkt an, dass auf jeden Fall WC und Waschmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollten. Er hält einen Waldkindergartenwagen nicht für ideal und spricht sich eher für einen Bau in Holzbauweise aus. Bürgermeister Bergler erklärt, dass als Lösung für ein WC evtl. eine Komposttoilette geplant werden könnte und erklärt, dass die Verwaltung sich hierzu noch Gedanken machen wird.

-Gemeinderat Michael Hierl erkundigt sich wie die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung für das Nachbargrundstück geregelt ist. Hierzu erklärt Ingenieur Birgmeier, dass das Nachbargrundstück nicht an die Wasserversorgung der Stadt Neumarkt angeschlossen ist sondern über einen Brunnen, der regelmäßig überwacht wird, geregelt ist. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine biologische Kleinkläranlage. Weiter erklärt er, dass man ggf. die Waschmöglichkeiten am Nachbargrundstück mitbenutzen könnte oder eventuell ein Sanitär- und WC-Container angeschafft werden könnte. Lediglich über die Abwasserentsorgung müsste man sich noch Gedanken machen. Dies alles wird von der Verwaltung in den nächsten Wochen noch geklärt werden. Auch die Zufahrt und eventuelle Parkmöglichkeiten müssen noch geplant und errichtet werden. Der Winterdienst wäre jedoch gesichert, da die Zufahrtsstraße im Bereich der Gemeinde Berg liegt.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Errichtung eines Waldkindergartens in Großwiesenhof auf dem Grundstück Fl. Nr. 752/2 der Gemarkung Holzheim (Stadt Neumarkt) aus. Der Betrieb sollte zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 aufgenommen werden.

Punkt 7: Errichtung von Parkplätzen in Berg am Wendehammer in der Winkelstraße am Sportplatzgelände

Der Erste Bürgermeister informiert, dass der Wendehammer in der Winkelstraße am Sportplatzgelände permanent von Anwohner zugeparkt wird. Aktuelle entsteht dort auch noch die Tagespflegeeinrichtung des aha Pflegedienstes. Die Geschäftsführung des aha Pflegedienstes hat nun darauf hingewiesen, dass in Zukunft in diesem Bereich auch die Besucher der Tagespflegeeinrichtung dort regelmäßig gebracht bzw. abgeholt werden. Um die Situation dort zu verbessern, schlägt Bürgermeister Bergler den Bau von öffentlichen Parkplätzen entlang der Zufahrt zum Wendehammer vor.

Für den Bau der Parkplätze würden folgende Kosten anfallen:

6 Parkplätze	ca. 17.700 EUR
10 Parkplätze	ca. 26.700 EUR

Nun soll der Gemeinderat entscheiden, ob die Parkplätze überhaupt gebaut werden sollen und wenn ja wie viele Parkplätze gebaut werden sollen.

-Gemeinderat Alois Braun teilt mit, dass es möglich wäre solche Parkplätze auch zu vermieten, damit z. B. die Anwohner des Mehrfamilienhauses in diesem Bereich einen Parkplatz mieten und somit nicht mehr auf dem Wendehammer parken. Gemeinderat Manfred Lutz merkt hierzu an, dass dann die Besucher des Mehrfamilienhauses doch entlang des Wendehammers parken. Hierzu informiert Alois Braun, dass dies durch eine entsprechende Beschilderung verhindert werden kann.

Gemeinderat Stefan Haas merkt an, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde ist Parkplätze für die Anlieger zu errichten.

Zum Abschluss der Diskussion einigt der Gemeinderat sich darauf, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und mit dem aha Pflegedienst nochmals in Kontakt zu treten um abzuklären, ob dieser bereit wäre, entsprechende Parkplätze von der Gemeinde zu mieten.

Es erfolgt zu diesem Punkt keine Beschlussfassung. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Gemeinderat wieder informieren.

Punkt 8: Neubau und Erweiterung des Rathauses II zum Verwaltungszentrum der Gemeinde Berg; Vergabe von Bauleistungen

a) Fassadenarbeiten

Für den Submissionstermin am 09.06.2022 haben im Vorfeld 11 Firmen ihre Teilnahme und Interesse bekundet.

Zur Eröffnung lagen 2 Angebote vor:

Firma	Ort	Angebotssumme	Differenz	Differenz
Metallbau GmbH	Regensburg	356.152,30 €		
Bieter B		553.766,42 €	177.614,12 €	49,87 %

Das Angebot der Firma Metallbau GmbH aus Regensburg mit 356.152,30 € liegt um 13.075,30 €, d. h. um 3,81 %, über der Kostenberechnung von 343.077,00 €.

Der Gemeinderat erteilt der Firma Metallbau GmbH aus Regensburg den Auftrag für die Fassadenarbeiten mit einer Auftragssumme von 356.152,30 €,

Beschluss: 17 : 0

b) Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten sowie MSR – Arbeiten

Für den Submissionstermin am 09.06.2022 haben im Vorfeld 5 Firmen ihre Teilnahme und Interesse bekundet.

Zur Eröffnung lag 1 Angebot vor:

Firma	Ort	Angebotssumme	Differenz	Differenz
Wolter	Hartenstein	477.106,35 €		

Das Angebot der Firma Wolter aus Hartenstein mit 477.106,35 € liegt um 18.409,65 €, d. h. um - 3,72 %, unter der Kostenberechnung von 495.516,00 €.

Der Gemeinderat erteilt der Firma Wolter aus Hartenstein den Auftrag für die Heizung-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten mit einer Auftragssumme von 477.106,35 €

Beschluss: 17 : 0

c) Elektroarbeiten

Für den Submissionstermin am 09.06.2022 um 14:00 Uhr haben im Vorfeld 9 Firmen ihre Teilnahme und Interesse bekundet.

Zur Eröffnung lagen 2 Angebote vor:

Firma	Ort	Angebotssumme	Differenz	Differenz
Klein	Berg	366.607,73 €		
Bieter B		456.824,59 €	90.216,86 €	24,61 %

Das Angebot der Firma Klein aus Berg mit 366.607,73 € liegt um 86.857,77 €, d. h. um 31,05 %, über der Kostenberechnung von 279.749,96 €.

Der Gemeinderat erteilt der Firma Klein aus Berg den Auftrag für die Elektroarbeiten mit einer Auftragssumme von 366.607,3 €.

Mit den beiden bereits beauftragten Gewerken für die Rohbau- und Holzbauarbeiten und den nun zur Entscheidung anstehenden Vergaben wurden bisher 60,91 % der voraussichtlichen Gewerke ausgeschrieben. Dies umfasst einen Auftragswert von 2.020.109,03 €.

Im Vergleich zur Berechnung der Baukosten in Höhe von 3.132.814,23 € ergibt sich nach der Kostenverfolgung eine Auftragssumme von 3.316.314,15 €. Diese liegt derzeit um 183.499,92 €, d. h. um 5,86 % höher als die Kostenberechnung.

Punkt 9: Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berg auf Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.;
Ergänzung von § 13 für das Abhalten von Bürgerversammlungen speziell für Kinder und Jugendliche

Mit Schreiben vom 02.05.2022 wurde der Gemeindeverwaltung von Gemeinderat Stefan Haas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berg) ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. eingereicht.

Im Zuge der beantragten Änderung soll in § 13 „Abhalten von Bürgerversammlungen“ folgender Absatz in die Geschäftsordnung angefügt werden: „Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung speziell für Kinder und Jugendliche ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter“.

Hierzu ist festzustellen:

Wie bereits in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Art 18 (Mitberatungsrecht/Bürgerversammlung) verankert, hat der erste Bürgermeister in jeder Gemeinde mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. Das Wort bei diesen Bürgerversammlungen können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige (alle Gemeindeeinwohner) erhalten.

Diese gesetzliche Regelung wurde unter § 13 „Abhalten von Bürgerversammlungen“ in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. übernommen.

Die Bürgerversammlung gemäß Art. 18 GO hat den Zweck, Gemeindeangehörigen Gelegenheit zu geben, sich über die örtlichen Angelegenheiten zu informieren und die Meinungen auszutauschen. Sie ist eine vom Gesetz vorgesehene Einrichtung mit klar festgelegten Rechten und Pflichten. Wenngleich sie kein echtes Mitbestimmungsrecht vermittelt, institutionalisiert sie doch die Teilhabe der Gemeindeangehörigen am kommunalen Geschehen; sie dient als Forum zur Einbeziehung der Einwohner-/Bürgerschaft in die gemeindliche Willensbildung und ist damit Träger bestimmter, vom Gesetz vorgegebener kommunaler Aufgaben.

Um die Gemeinde Berg in Zukunft auch jugendgerecht zu gestalten, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren aus dem Gemeindebereich Berg

einmal jährlich einzuladen, damit Kinder und Jugendliche ihre Anliegen, Wünsche und Ideen der Gemeinde vortragen können.

Zu dieser künftig regelmäßig stattfindenden Zusammenkunft unter dem Titel „Kinder- und Jugendkonferenz“, „Zukunftswerkstatt für Jugendliche“ oder dergleichen sollen auch Vertreter des Kreisjugendrings mit eingeladen werden bzw. bei der Vorbereitung dieser Veranstaltung bereits mitwirken.

Da es für diese Zusammenkünfte mit den Kindern und Jugendlichen keiner Regelung in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Berg bedarf, wird vorgeschlagen, keine Änderung der Geschäftsordnung zu veranlassen und demzufolge auch dem Antrag von Gemeinderat Stefan Haas auf Ergänzung von § 13 der Geschäftsordnung für das Abhalten von Bürgerversammlungen speziell für Kinder und Jugendliche nicht zu entsprechen.

-Gemeinderat Stefan Haas teilt mit, dass er mit diesem Antrag auch die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Berg zu Wort kommen lassen möchte. Damit die Durchführung einmal pro Jahr sichergestellt wird, bittet er darum diesen Punkt in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen und lehnt den Vorschlag der Verwaltung dies auf freiwilliger Basis zu tun ab.

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat zeigt sich, dass die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder den Antrag unterstützt und dafür ist, diesen Punkt in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

Abstimmung über den Antrag von Gemeinderat Stefan Haas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. bezüglich der Ergänzung des § 13 auf Abhaltung von Bürgerversammlungen speziell für Kinder und Jugendliche.

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich für den Antrag von Gemeinderat Stefan Haas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) aus. Die neue Geschäftsordnung wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Punkt 10: Neuerlass einer Verordnung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken.

Beim Erlass einer solchen Verordnung ist hinsichtlich des räumlichen/zeitlichen Geltungsbereiches auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen. Diese Vorgabe ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Tierschutzgesetz als höherrangigem Recht.

Von Seiten der Verwaltung wurde die Hundehaltungsverordnung vom 26. Juli 2002 - welche mit Ablauf des 30. Juli 2022 außer Kraft treten wird - aktualisiert. Der überarbeitete Entwurf dieser neuen Hundehaltungsverordnung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Wie bereits in der derzeit noch gültigen Verordnung soll auch die neue Hundehaltungsverordnung für große Hunde eine Leinenpflicht in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit beinhalten; bei Kampfhunden soll ein umfassender gemeindeweiter Leinenzwang angeordnet werden - also auch außerhalb geschlossener Ortschaften.

Eine generelle Anleinpflcht im gesamten Gemeindegebiet ohne die Möglichkeit freien Auslaufs schränke die Handlungsfreiheit in unzumutbarer Weise ein und sei von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht mehr gedeckt.

Ferner wurde bei der Leinenpflicht eine zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bestimmt und festgelegt, dass nur reißfeste Leinen verwendet werden dürfen. Außerdem muss die Leine mit einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist. Was die Person betrifft, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss diese jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.

Des Weiteren wurden auch die Ausnahmeregelungen entsprechend Nr. 18.2 Abs. 3 VollzBek (Blindenführhunde, Diensthunde u. a.) in die Hundehaltungsverordnung (vgl. § 2) übernommen.

Da es sich bei der Hundehaltungsverordnung um eine bewehrte Verordnung handelt, soll nach Art. 50 Abs. 2 LStVG ihre Geltungsdauer festgesetzt werden - jedoch in keinem Fall auf mehr als 20 Jahre.

-Gemeinderat Stefan Haas erkundigt sich wie viele Kampfhunde in der Gemeinde Berg gemeldet seien. Die Verwaltung wird hierzu in der nächsten Gemeinderatssitzung informieren.

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) - wie im Entwurf vorliegend.

Dieser Verordnungsentwurf, welcher allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 2022 in Kraft und gilt 20 Jahre. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Berg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) vom 26. Juli 2002 außer Kraft.

Punkt 11: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Bürgermeister Bergler informiert den Gemeinderat, dass ab 8. Juli 2022 die Vor-Ort-Termine im Rahmen der Friedhofsstudie stattfinden. Zu den Terminen wurden auch Pfarrvikar Markus Müller, die jeweiligen Kirchenverwaltungen sowie die ortsansässigen Gemeinderäte eingeladen.

b) Bürgermeister Bergler verweist auf die Antwort des Landratsamtes Neumarkt - eine Zusammenfassung der Antwort liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor - zu den verkehrsrechtlichen Anträgen aus den Gemeinderatssitzungen am 22.07.2021 und 27.01.2022. Hierzu gibt es von Seiten des Gemeinderates keine Nachfrage.

c) Gemeinderat Alois Braun teilt mit, dass die Toilettensituation bei der Kirwa in Berg nicht optimal war und man sich für die Zukunft Gedanken machen sollte, wie dies besser gelöst werden kann.

Des Weiteren weist er daraufhin, dass für die Durchführung der Kirwa Berg ein Teil der Bepflanzung im Sophie-Scholl-Park entfernt werden musste. Die Pflanzen wurden zwischenzeitlich auf einem Privatgrundstück zwischengelagert. Er empfiehlt diesen Bereich nicht mehr zu bepflanzen und stattdessen einen Rollrasen zu verlegen.

d) Gemeinderat Alois Sichert erkundigt sich nach den Gutachten bzgl. der Feuerwehrhäuser in Berg und Hausheim. Hierzu teilt 1. Bürgermeister Bergler mit, dass es bisher noch keine Rückmeldung gibt. Er wird zu gegebener Zeit hierzu informieren.

e) Weiter fragt er nach den Sitzschalen für die Wippe auf dem Spielplatz in Hausheim. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass diese bestellt seien und in Kürze geliefert und montiert werden.

f) Gemeinderat Michael Hierl informiert, dass in letzter Zeit vermehrt PKWs entlang der Bischberger Hauptstraße geparkt werden. Dies führt zum einen zu Schwierigkeiten im Straßenverkehr und auch die Straßenränder werden dadurch beschädigt. Ingenieur Birgmeier erklärt, dass die Situation vor Ort geprüft wird und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

g) Weiter erkundigt sich Gemeinderat Michael Hierl nach dem Stromanschluss für den Kirwaplatz in Sindlbach. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass der Antrag bei der Verwaltung vorliegt und bereits in Bearbeitung ist. Außerdem möchte Gemeinderat Hierl wissen, ob im Rahmen des Stromanschlusses auch ein Wasseranschluss für den Festplatz erstellt werden kann. Darauf erwidert Ingenieur Birgmeier, dass man dies kurzfristig entscheiden werde.

h) Gemeinderat Thomas Frauenknecht erkundigt sich, ab wann die Bushaltestelle im Baugebiet Richtheim Straßfeld in den Fahrplan aufgenommen wird, da er diesbezüglich eine Nachfrage von Eltern aus dem Baugebiet hatte. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass voraussichtlich zum Beginn des neuen Schuljahres ein Fahrplanwechsel erfolgen soll und dann die Bushaltestelle im Baugebiet auch angefahren wird.

i) Gemeinderat Thomas Frauenknecht möchte wissen, ob in Loderbach eine Verlegung des Fußballplatzes geplant ist. Hierzu teilt der 1. Bürgermeister mit, dass es von Seiten der Gemeinde keine Pläne hierzu gibt.

j) Gemeinderat Florian Himmler teilt mit, dass er und Gemeinderätin Karin Zschka vom Elternbeirat der Grund- und Mittelschule in Berg angesprochen wurden. Der Elternbeirat plant einen neuen Internetauftritt und bittet darum, dass dieser auch in die Homepage der Gemeinde Berg mit aufgenommen wird. Bürgermeister Bergler erklärt, dass die Verwaltung dies unterstützen würde und geprüft wird, inwieweit dies machbar wäre.

k) 3. Bürgermeister Norbert Nießbeck informiert, dass im Bademeisterraum des Hallenbades die Temperaturen sehr hoch seien und ein längerer Aufenthalt dort nur möglich ist, wenn die Tür geöffnet wird. Er bittet darum zu prüfen, ob die Anbringung eines Deckenventilators möglich wäre. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass dies bereits bekannt sei und mit dem neuen Bademeister vereinbart wurde die Situation die nächsten 2-3 Monate zu beobachten, um danach eine Entscheidung diesbezüglich zu treffen.

l) Gemeinderat Manuel Pöhner teilt mit, dass die Holzterrasse beim Jugendtreff in Sindlbach erneuert werden muss. Die Jugendlichen würden die Terrasse gerne erneuern und fragen, ob die Gemeinde die Kosten für Material übernehmen würde. Der 1. Bürgermeister erklärt, dass er sich freue dass die Jugendlichen sich engagieren und sagt zu, dass die Materialkosten von der Gemeinde übernommen werden.

m) Gemeinderat Simon Lehmeyer erkundigt sich, ob die Bäume entlang der Klosterruine in Gnadenberg, zurückgeschnitten werden könnten, er wurde diesbezüglich von einer Bürgerin angesprochen. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass die Gemeinde nur dort etwas zurückschneiden kann, wo die Gemeinde Eigentümerin des Grundstücks ist. Der Rest ist Privateigentum bzw. Eigentum des Freistaates Bayern.

gez.
B e r g l e r
1. Bürgermeister

gez.
W e i z e r
Schriftführerin